



Hebammen
Verband
Baden-Württemberg

Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.

Jutta Eichenauer
1. Vorsitzende
Hebammenverband Baden-Württemberg

Schöntaler Straße 66
71522 Backnang
Tel. 07191 9338394

1.vorsitzende@hebammen-bw.de
www.hebammen-bw.de

Christel Scheichenbauer
2. Vorsitzende

Neckargasse 12
71726 Benningen
Tel: 07144 982616

2.vorsitzende@hebammen-bw.de

Versand ausschließlich per Mail

Backnang, 13.01.2022

Siebte Änderungsverordnung vom 23.12.2021 zur Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg

Liebe Mitglieder,

das Sozialministerium hat seine Haltung teilweise revidiert.

Die Siebte Änderungsverordnung der Landesregierung vom 23.12.2021 zur Corona-Verordnung und die einschlägige Begründung zu dieser Verordnung finden Sie dieser Mail angehängt.

Von besonderem Interesse für die Hebammen ist die Änderung in Artikel 1 Nummer 8 (§ 17 Absatz 2 Satz 2). Sie finden diese Änderung auf der Seite 3 der Änderungsverordnung und auf den Seiten 13/14 der Begründung zur Änderungsverordnung.

Danach besteht **für den Zutritt von Patientinnen (u. a.) zu den Praxen von Hebammen (wieder) eine Ausnahme von der Testpflicht**. Hier war der Landesverordnungsgeber zunächst über das Infektionsschutzgesetz (IfSG) hinausgegangen, was sich jedoch nach näherer Prüfung als rechtlich nicht tragfähig erwiesen hat.

Einrichtungen im Sinne von § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG, wozu auch Hebammenpraxen gehören, dürfen aber **im Rahmen ihres Hausrechts weitergehende Regelungen einführen**, wozu auch verpflichtende Covid-19-Tests bei Ankunft der Frau in der Einrichtung gehören können.

Dies bedeutet hinsichtlich der betreuten Frauen:

Für Geburtsvorbereitungskurse und Rückbildungsgymnastikkurse: **3G ist nach der Corona-Verordnung nicht (mehr) erforderlich**. Die Zugangsvoraussetzung eines Schnelltests nach Maßgabe des Hygienekonzepts einer Hebamme erscheint aber auf der Grundlage des

Hausrechts der Hebamme gleichwohl weiterhin zulässig, zumal damit neben der Hebamme auch die anderen Teilnehmerinnen der Kurse besser vor einer Infektion geschützt werden.

Bei aufsuchenden Tätigkeiten gilt **für die Hebamme** die 3G-Regelung, wie sie in § 28b Abs. 1 IfSG für alle Arbeitgeber und Beschäftigten an ihren Arbeitsstellen festgelegt ist.

Soweit die private Häuslichkeit der Mutter im Wochenbett aufgesucht wird, **gilt für diese** keine 3G-Pflicht, da die Frau keine Einrichtung aufsucht.

Regelmäßige Testung auf Seiten der Hebammen:

- § 28b Absatz 2 Infektionsschutz legt weitergehende Regelungen für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in den unter § 23 Absatz 3 Satz 1 aufgezählten Einrichtungen und Unternehmen (HGEs und Hebammenpraxen) fest: *„Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in den folgenden Einrichtungen und Unternehmen dürfen diese nur betreten oder in diesen nur tätig werden, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind und einen Testnachweis mit sich führen (...)*
 - *Für Arbeitgeber und Beschäftigte kann die zugrunde liegende Testung auch durch **Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen**, wenn sie **geimpfte Personen oder genesene Personen** im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind.“(...)*
 - *Eine Testung muss für Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind, **mindestens zweimal pro Kalenderwoche durchgeführt** werden.“*

Nicht geimpfte oder genesene Hebammen müssen einen täglichen offiziellen Test vorlegen; wenn die Leitung der Einrichtung Testen darf, kann diese den Test vornehmen und offiziell bescheinigen. Sollten Sie oder die Leitung der Einrichtung bei der KVBW als Nicht-Mitglied zur Abrechnung der Tests registriert sein (wir haben mehrfach berichtet), beachten Sie bitte, dass die KVBW den Abrechnungszyklus von neun Monate auf drei Monate verkürzt hat.

Für Hebammen, die ausschließlich aufsuchend tätig sind, gilt die 3G-Regel des § 28b Absatz 1 IfSG.

In wie weit Sie sich über die gesetzlichen Anforderungen hinaus selber testen, oder testen lassen, bleibt Ihnen überlassen: Inzidenzzahl, Anzahl der beruflichen und privaten Kontakte.

Eine Schulung für die Durchführung von Antigen-Schnelltestes finden Sie auf der OIGA-E-Learning-Plattform des DHV: <https://www.hebammenverband.de/fortbildung/e-learning/> .

Diese digitale Schulung müssen Sie mit dem dort angebotenen Test abschließen. Haben Sie diesen Test bestanden, können Sie Tests durchführen.

Dokumentationsmöglichkeit für den Nachweis von Testergebnissen finden Sie hier: <https://www.hebammenverband.de/corona/arbeitshilfen/>

Informationen aus dem Krisenstab des DHV:

Gesetz zur Stärkung der Impfprävention

Die Impfpflicht, die ab dem 16.03.2022 gilt, betrifft auch die Soloselbständige Hebamme. Der Kontroll- bzw. Nachweisweg ist zum jetzigen Zeitpunkt ungeklärt.

Die Antwort des BMG auf die Nachfragen zur Impfpflicht für Familienhebammen und Hebammen, die ausschließlich digitale Leistungen erbringen, steht noch aus.

WMP (politische Beratung im DHV) hat auf Bitte hin den Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens beschrieben. Die entsprechende Datei hängen wir Ihnen zur Info an diese Mail an.

Bereits im Dezember hatte das BMG FAQs zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht herausgebracht, die hier herunterzuladen sind:

<https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>

Info-Veranstaltung zu Impfstoffen u.a.

Eine Veranstaltung ist in Planung. Ein Termin wird kurzfristig bekannt gegeben werden und findet vermutlich Ende Januar statt.

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Eichenauer

1. Vorsitzende Hebammenverband Baden-Württemberg e.V.